

26.10.22**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes
(Wohngeld-Plus-Gesetz)**

Punkt 23 der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 85 Satz 2 – neu – SGB II)

In Artikel 2 Nummer 2 ist dem § 85 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nur für Leistungsberechtigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes bereits laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen.“

Begründung:

Die Bundesregierung hat durchaus begrüßenswert bedacht, die Auswirkungen der Änderungen im Wohngeld auf die Jobcenter zu beschränken. Damit die Jobcenter in der zu erwartenden Belastungssituation nicht auch noch aufwendig prüfen müssen, ob in bereits laufenden Fällen ein vorrangiger Wohngeldanspruch besteht, sieht der Gesetzentwurf vor, dass diese Vorrangprüfung für Bewilligungszeiträume, die bis 30. Juni 2023 beginnen, ausgesetzt ist.

Aufgrund der deutlichen Ausweitung der Anspruchsberechtigung geht die Bundesregierung davon aus, dass bundesweit rund 200 000 Haushalte, die zuvor Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen haben, von den Änderungen im Wohngeld profitieren sollen. Diese Personen werden vom Leistungsbezug nach dem SGB II in den Wohngeldbezug wechseln.

Von der Regelung sind aber in Abweichung von der Gesetzesbegründung nicht nur die oben dargestellten Wechselhaushalte betroffen.

...

Denn nach dem Wortlaut sind von der Aussetzung der Vorrangprüfung auch Personen erfasst, die bisher keinerlei Transferleistungen beziehen und nun einen Anspruch auf Wohngeld haben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bundesweit 1,04 Millionen Personen betroffen sein könnten.

Eine Beschränkung auf die Leistungsberechtigten, die bereits zum 31. Dezember 2022 Leistungen nach dem SGB II beziehen, sieht der Wortlaut des § 85 SGB II nicht vor. Denn auch für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, soll keine Verpflichtung bestehen, Wohngeld in Anspruch zu nehmen. Erfasst sind daher auch Leistungsberechtigte, die erstmals ab dem 1. Januar 2023 Leistungen nach dem SGB II beantragen.

Auch in diesen Fällen sieht der Gesetzentwurf eine Aussetzung der Vorrangprüfung für Bewilligungszeiträume, die bis 30. Juni 2023 beginnen, vor. Das heißt, dass Personen, die ab dem Jahr 2023 einen neuen Wohngeldanspruch haben, nicht von den Jobcentern verpflichtet werden können, diese vorrangige Leistung zu beantragen. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Willen.

Es ist gesetzlich sicher zu stellen, dass die Vorrangprüfung nur für solche Personen entfällt, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus Gesetz) laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen. In allen anderen Fällen sollten die Jobcenter weiterhin die Möglichkeit haben, die Personen auf die Wohngeldbehörden zu verweisen.